

# Fristenlösung - ehrlichste Lösung

Autor(en): **Baumann, Margrit**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **33 (1977)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844885>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Fristenlösung — ehrlichste Lösung**

Nach langem Hin und Her haben sich die eidgenössischen Räte im Juni auf einen Gesetzestext für die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches geeinigt. Wenn die Stimmbürger am 25. September ihren Entscheid über die Fristenlösung fällen, kennen sie die vorgesehene Alternative. Sie heisst: Indikationenlösung mit sozialer Indikation. Allerdings haben die Gegner einer Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches bereits angekündigt, dass sie im Falle einer Verwerfung der Fristenlösung das Referendum gegen die Indikationenlösung ergreifen werden, in der Hoffnung, in einer Volksabstimmung auch diese zaghafte Reform zu Fall zu bringen.

Grotesk an dieser Ausgangslage wäre, dass nicht nur die Gegner, sondern auch die in einem Kanton mit fortschrittlicher Praxis wohnhaften Befürworter einer Liberalisierung das Referendum unterschreiben und unterstützen müssten. Denn für Kantone mit liberaler Praxis bringt die von den eidgenössischen Räten verabschiedete Gesetzesvorlage mit ihren vielen Einschränkungen einen eindeutigen Rückschritt. Insbesondere die Vorschrift, dass ärztliche Gutachten und Sozialberichte den Behörden zu unterbreiten seien, dürfte zu einer restriktiveren Praxis führen. Gutachter, die nach Meinung der Behörden zu large sind, könnten mit Busse und Gefängnis bestraft werden. Unter dem Druck dieser Drohung werden die Gutachter bei der Bejahung einer Indikation äusserst vorsichtig sein.

Überdies dürften die Ansichten über das Vorliegen einer fahrlässig bejahten Indi-

kation von Kanton zu Kanton stark variieren. Die Indikationenlösung würde die Praxis der liberalen Kantone einschränken, an der ablehnenden Praxis der konservativen Kantone dagegen nicht das geringste ändern. Es würde also weiterhin Irrfahrten schwangerer Frauen oder die Inanspruchnahme von Laienabtreibern geben. Davon befreien könnten sich nur Frauen, die über die nötigen Mittel für eine Reise ins Ausland verfügen.

Die bisherige restriktive Gesetzgebung hat Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindert. Vorsichtige Schätzungen von Fachleuten besagen, dass in der Schweiz mindestens 15 000 bis 20 000 illegale Abtreibungen pro Jahr vorgenommen werden. Es geht also heute darum, ein Gesetz zu schaffen, das mit der Wirklichkeit übereinstimmt und durchsetzbar ist. Es geht auch darum, ein Gesetz zu schaffen, vor dem jede Frau gleich ist, unabhängig davon, in welchem Kanton sie wohnt und ob sie reich ist oder arm. Diese Voraussetzungen schafft nur die Fristenlösung. Sie wird jenen Frauen, die sich nicht in der Lage fühlen, ein Kind auf die Welt zu bringen, einen verhältnismässig ungefährlichen Abbruch erlauben und eine unwürdige Behandlung ersparen. Jene Frauen, die sich nicht zu einem Abbruch entschliessen können, werden nach wie vor die Möglichkeit haben, nach ihrem Gewissen zu handeln. Margrit Baumann

**Für eine wirksame Abstimmungskampagne ist das Komitee weiterhin auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Deshalb unsere Bitte: Bekräftigen Sie Ihren Entscheid für die Fristenlösung durch einen Beitrag an die Schweiz. Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch, Bern, PC 30-8770.**